

Aufgaben des ASD im Hinblick auf die Beratung zu der Entscheidung des EuGH vom 12.4.2018 zum Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen; junge Volljährige

JAmt 2018, 399

## **Aufgaben des ASD im Hinblick auf die Beratung zu der Entscheidung des EuGH vom 12.4.2018 zum Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen; junge Volljährige**

### **§§ 41 SGB VIII, § 36 Abs. 1 AufenthG**

DIJuF-Rechtsgutachten 10.7.2018 – [SN\\_2018\\_0453](#) Af

Der EuGH hat mit Urteil vom 12.4.2018 eine Entscheidung zum Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen getroffen, welche die bisherige Praxis des Elternnachzugs grundlegend verändern wird (EuGH 12.4.2018 – C-550/16). Galt bislang, dass die Eltern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ihres Kindes nach Deutschland eingereist sein müssen, um den Rechtsanspruch auf Elternnachzug (§ 36 Abs. 1 AufenthG) verwirklichen zu können, so soll nach der Entscheidung des EuGH der Anspruch auf Elternnachzug auch über das 18. Lebensjahr hinaus bestehen, wenn die Asylbehörde erst dann eine Entscheidung über den Antrag trifft.

Aufgaben des ASD im Hinblick auf die Beratung zu der Entscheidung des EuGH vom 12.4.2018 zum Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen; junge Volljährige(JAmt 2018, 399)

400

Ausschlaggebend ist, dass der (positiv entschiedene) Asylantrag noch während der Minderjährigkeit gestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund stellen sich dem Jugendamt folgende Fragen:

1. Inwieweit ist der/die fallzuständige Sachbearbeiter/in des Sozialen Diensts im Rahmen der Hilfeplanung dazu verpflichtet, auf die sich nun eröffnenden Möglichkeiten des Elternnachzugs hinzuweisen?
2. Inwiefern soll bzw kann der Soziale Dienst im Zusammenhang mit dem Elternnachzug ggf beraten und begleiten?
3. Reicht es ggf aus, die Betroffenen, die zumeist junge Volljährige sind und deshalb keinen Vormund mehr haben, für die weitere Beratung an entsprechende Migrationsberatungsstellen zu verweisen?

Das Institut geht davon aus, dass es Aufgabe des/der Vormunds/Vormundin eines/einer als Flüchtling anerkannten unbegleiteten Minderjährigen ist, den Elternnachzug zu diesem/dieser zu initiieren und begleitend zur Seite zu stehen (vgl DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 97). Auf den/die Vormund/in kann allerdings in den Fällen, in welchen der junge Mensch die Volljährigkeit bereits erreicht hat, im Hinblick auf den Elternnachzug nicht verwiesen werden. Insofern stellt sich der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), welcher im Rahmen der Hilfestellung nach § 41 SGB VIII beteiligt ist, zu Recht die Frage, welche Aufgaben ihm in diesem Zusammenhang obliegen.

Hierzu ist festzuhalten:

1. Die Fachkraft im ASD hat – im Gegensatz zum/zur Amtsvormund/in – keinerlei Vertretungsbefugnis hinsichtlich des/der (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen bzw jungen Volljährigen und kann aus diesem Grund nicht für diese/n oder seine/ihre Eltern tätig werden.
2. Dem Jugendamt, hier also der Fachkraft des ASD, obliegt aber eine umfassende Beratungspflicht im Hinblick auf die Art und den Umfang möglicher Jugendhilfeleistungen. Dementsprechend muss der junge Mensch über die in Betracht kommenden geeigneten Hilfeformen bzw -angebote, über Art und Umfang der in Aussicht genommenen Hilfe, über den Verlauf der Hilfe sowie die möglichen Auswirkungen auf die personalen Beziehungen aufgeklärt werden (§ 36 Abs. 1 SGB VIII).
3. Der dann zu erstellende Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) stellt die Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dar. Es werden Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu wählende Art der Hilfe, die notwendigen Leistungen und die voraussichtliche Dauer der Hilfe getroffen. Die Lebens-, Gesundheits- und Erziehungssituation des jungen Menschen ist aus Sicht aller Beteiligten sorgfältig darzulegen, um daraus den Bedarf an Hilfe zur Erziehung (HzE) ableiten zu können (jurisPK/von *Koppenfels-Spies* SGB VIII, Stand: 14.3.2018, SGB VIII § 36 Rn. 34). Daher dient der Hilfeplan zum einen der Stärkung der Betroffenen und zum anderen natürlich auch der Selbstkontrolle des Jugendamts.

Eine fachlich anspruchsvoll organisierte Erziehungs- und Entwicklungsplanung dient dem Zweck, grundsätzliche Entscheidungen unter Beteiligung aller Betroffenen vorzubereiten, Vereinbarungen und Klarheiten herbeizuführen und den Entwicklungsprozess des jungen Menschen unterstützend zu begleiten (Wiesner/*Schmid-Obkirchner* SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36 Rn. 75). Die Hilfeplanung ist daher Beratungs-, Planungs- und Gestaltungsprozess, der gemeinsam mit dem/der jungen Volljährigen ausgehandelt wird.

Die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) dient dem Zweck, die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen zu unterstützen und die eigenverantwortliche Lebensführung junger Volljähriger zu fördern. Zwar sieht das Gesetz zunächst nur eine Beratungspflicht hinsichtlich der Hilfeangebote nach dem SGB VIII vor. Allerdings müssen in die Hilfeplanung mit dem jungen Menschen – wie oben dargelegt – alle Lebensbereiche miteinbezogen werden, die für seine Lebenssituation eine wesentliche Rolle spielen. Hierzu gehört bei Geflüchteten nicht nur die eigene aufenthaltsrechtliche Situation (Asylverfahren/Aufenthaltsurlaubnis/Ausbildungsduldung) der jungen Menschen, sondern auch ihre familiäre Situation (vgl auch BAG Landesjugendämter Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 2. Fassung 2017). Dr. *Renate Breithecker* hält in ihrem Beitrag „Elternarbeit mit abwesenden Eltern“ (JAMT 2018, 304 [308]) zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen fest:

„[...] übt die abwesende Familie einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus. Dieser Einfluss ist oft schwer greifbar, aber an vielen Stellen wirksam und handlungsleitend. Er wird häufig übersehen und noch sehr selten in der alltäglichen pädagogischen Arbeit mit UMF berücksichtigt. Das aber wäre wünschenswert und von großem Vorteil, um die HzE erfolgreich zu gestalten und ihnen ein Ankommen in Deutschland, eine gelingende berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Denn dies kann nur gelingen, wenn die Eltern den neuen Lebensentwürfen ihrer Kinder positiv gegenüberstehen, diese bestenfalls aktiv unterstützen, aber sie jedenfalls akzeptieren und nicht bekämpfen.“

Dies im Blick ergibt sich aus Sicht des Instituts die Aufgabe für den ASD, die jungen Menschen über die Entscheidung des EuGH und die erweiterten Möglichkeiten des Elternnachzugs in Kenntnis zu setzen. Hierzu gehört auch, dem/der jungen Geflüchteten Wege aufzuzeigen, bei welchen Stellen (Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdienst, Asylcafé ua) er/sie sich Unterstützung suchen kann. Auch der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF) hat Hinweise zur Umsetzung der Entscheidung des Urteils des EuGH auf seiner Website veröffentlicht ([www.b-umf.de](http://www.b-umf.de) ▶ Themen ▶ Familienzusammenführung), die hilfreiche Praxistipps enthalten.

Aus hiesiger Sicht gehört eine umfassende Begleitung des jungen Menschen im Rahmen des Nachzugs seiner Eltern jedoch nicht zu den Aufgaben des ASD. Zum einen ergibt sich dies schon aus dem Verfahren des Elternnachzugs selbst, welches eine zwingende persönliche Antragstellung der nachzugsberechtigten Eltern vorsieht. Zum anderen haben die Fachkräfte des ASD keine Vertretungsbefugnis für den nun volljährigen anerkannten Flüchtling oder dessen Eltern, sodass es ihnen nicht möglich sein wird, bspw den Stand des Verfahrens oÄ bei der deutschen Auslandsvertretung bzw der örtlichen Ausländerbehörde zu erfragen. Insofern erscheint es wenig praxistauglich, dass die Fachkraft des ASD den Elternnachzugsprozess aktiv gestaltet und begleitet, da absehbar ist, dass dies zu nicht zu erfüllenden Erwartungen und Frustrationen bei allen Beteiligten führen wird. Zudem erscheint es weitaus zielführender, den Elternnachzug durch eine insoweit erfahrene und kompetente Beratungsstelle begleiten zu lassen.

Aufgaben des ASD im Hinblick auf die Beratung zu der Entscheidung des EuGH vom 12.4.2018 zum Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen anerkannten Flüchtlingen; junge Volljährige(JAmt 2018, 399)

401